

**Antrag 196/II/2022****KDV Pankow****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt bei Annahme Leitantrag (Konsens)****Stärkung des Verbrauchsprinzips bei Heizkosten in Berlin und im Bund - Anreize fürs Energiesparen schaffen, mehr Gerechtigkeit herstellen**

1 Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und  
2 Wohnen wird aufgefordert, bei den sechs landeseigenen  
3 Wohnungsbaugesellschaften (degewo, GESOBAU, Gewo-  
4 bag, HOWOGE, Stadt und Land, WBM) die Heizkos-  
5 ten – ausgenommen Gebäude mit Einrohrheizung -  
6 ausschließlich nach dem Umlageschlüssel 70:30 abzu-  
7 rechnen.

8  
9 Darüber hinaus werden die SPD-Mitglieder im Senat auf-  
10 gefordert, eine Bundesratsinitiative zu starten, die Ver-  
11 ordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der  
12 Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heiz-  
13 kostenabrechnung – HeizkostenV) dahingehend zu än-  
14 dern, dass zur Stärkung des Verbrauchsprinzips die 50:50-  
15 und 60:40-Umlagemöglichkeiten gestrichen werden.  
16 Ferner soll geprüft werden, ob ein Umlageschlüssel von  
17 80:20 sinnvoll wäre.

18  
19 Um eine konkrete Wirkung zu erreichen, sollen die Ver-  
20 mieterinnen und Vermieter verpflichtet werden, die Mie-  
21 terinnen und Mieter konkret auf die Änderung des Umla-  
22 geschlüssels und der sich daraus ergebenden Konsequen-  
23 zen hinzuweisen.

24  
25 **Begründung**  
26 Aus Gründen der aktuellen Energiekrise, aber auch aus  
27 Gründen des Klimaschutzes sind sämtliche Einsparpo-  
28 tentiale im Energiebereich auszuschöpfen. Darüber hin-  
29 aus kann dies bei verantwortungsvollem Umgang mit  
30 der Heizwärme auch zu einer finanziellen Entlastung der  
31 Haushalte beitragen.

32  
33 Die bundesweite Heizkostenverordnung schreibt den hier  
34 avisierten Umlageschlüssel 70:30 zwingend vor (vgl. §7),  
35 sofern folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- 36 1. das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverord-  
37 nung vom 16.08.1994 wird nicht erfüllt,
- 38 2. das Objekt wird mit einer Öl- oder Gasheizung ver-  
39 sorgt,
- 40 3. die freiliegenden Strangleitungen der Wärmevertei-  
41 lung sind überwiegend gedämmt.

42  
43 Dies bedeutet, dass 70 % der Heizkosten je Wohneinheit  
44 nach dem reinen Verbrauch und nur 30 % nach dem An-  
45 teil an der Gesamtwohnfläche abgerechnet werden. Je  
46 nach Gebäudetyp sind derzeit auch Umlagen im Verhält-

47 nis 60:40 bzw. 50:50 zulässig und werden angewandt.  
48 Fehlt es an einer dieser drei Voraussetzungen (z.B. bei Be-  
49 heizung durch Fernwärme) ist nach wie vor der Maßstab  
50 50:50 oder 40:60 zulässig.

51

52 Das Sparen von Energie muss sich lohnen und darf nicht  
53 gleichmäßig auf alle anderen Wohneinheiten verteilt wer-  
54 den.

55

56 Ein Argument für die Anwendung des 50:50-Schlüssels ist  
57 die potentielle Schimmelbildung, wenn zu wenig geheizt  
58 wird. Dieser Nachweis müsste geführt werden. Darüber  
59 hinaus werden in der aktuellen Situation bereits die Min-  
60 desttemperaturen, die ein Mieter vorhalten muss, abge-  
61 senkt.

62

63 Nachfolgendes Musterbeispiel – der Einfachheit mit glei-  
64 chen Wohnflächen – soll die Effekte mathematisch ver-  
65 deutlichen.

66

67 **Musterbeispiel:**

- 68 • ein Objekt mit 4 Wohneinheiten,
- 69 • Preis kWh: 0,15 €, keine Grundgebühr
- 70 • Verbrauch: 54000 kWh Gas/Jahr, Gesamtkosten
- 71 8100 €

72 [Tabelle online ansehen]

73

74 Im hier beschriebenen fiktiven Beispiel ist bei aktuellen  
75 Gaspreisen eine Entlastung von über 100 € möglich. Bei  
76 gleichbleibendem Verbrauch gibt es natürlich lediglich ei-  
77 ne Umverteilung, keine Entlastung, aber die Anreize, En-  
78 ergie zu sparen, sind deutlich größer. Der eigene Anteil am  
79 Verbrauch wird deutlich und fairer verteilt, Transparenz  
80 wird geschaffen und Eigenverantwortung gestärkt.